

Beförderungspapier zur Beförderung von Versandstücken für den Straßenverkehr

Absender (nach Gefahrgutrecht):	Empfänger:	Lieferanschrift:

Angaben zum Gefahrgut:

UN-Nummer, offizielle Benennung (mit erforderlichen Ergänzungen)	Gefahrzettel	Klass. Code	Tunnel-Code	Beförderungskategorie	Versandstücke		Gesamtmenge [kg oder l]
					Anzahl	Beschreibung	

Ort und Datum

Sichtkontrolle des Fahrzeugs und der Ausrüstung, Kontrolle der Dokumente und der Ladungssicherung.

Gut und Begleitpapiere übernommen, erforderliche Ausrüstung wird mitgeführt.

**Unterschrift des Absenders/
 Erstellers;**

Name, Firma, Abteilung auch in Druckschrift

Unterschrift des Verladers;

Name, Firma, Abteilung auch in Druckschrift

Unterschrift des Fahrzeugführers;

Name, Firma, Abteilung auch in Druckschrift

Beförderung ohne Überschreitung festgesetzten Freigrenzen nach ADR Unterabschnitt 1.1.3.6

(unbedingt nachfolgende Tabelle ausfüllen!)

Gesamtmenge Beförderungskategorie 3 (Summe Nettogewicht)	1 x	Punkte

		(identisch wie Gesamtmenge)
		Summe gemäß 1.1.3.6.4 (< 1000)

Hilfestellung zum Ausfüllen des Beförderungspapiers

Angaben zum Gefahrgut

Bis zur Beförderungskategorie haben wir die Tabelle zu ihrer Zeitersparnis schon ausgefüllt. Die Angaben basieren auf ADR 2023 Kapitel 3.2 Stoffverzeichnis (Tabelle A). Dort finden sie auch mögliche zukünftige Änderungen.

Falls es sich bei den Versandstücken um Abfall handelt muss der offiziellen Bezeichnung der Begriff „ABFALL“ vorangestellt werden (z.B. UN 1080 ABFALL Schwefelhexafluorid, 2.2, (C/E))

Falls es sich um leere, ungereinigte Gefäße handelt werden alle Angaben im ersten Feld durch den Begriff „LEERES GEFÄSS“ ersetzt, ergänzt durch die Gefahrzettelnummer (z.B. LEERES GEFÄSS, 2.2).

Falls es sich bei den Versandstücken um Flaschenbündel handelt, geben sie bitte die Anzahl der Bündel und die Anzahl der im Bündel enthaltenen Gasflaschen (z.B. 2x8) und die Beschreibung als „Gasflaschenbündel“ an. Falls es sich um einzelne Gasflaschen handelt, geben sie nur die Anzahl (z.B. 6) und als Beschreibung „Gasflaschen“ an.

Beim Transport von Gasgemischen in Tanks (über 450L), muss die Zusammensetzung des Gemisches in Vol.-% oder Masse-% angegeben werden. Bestandteile unter 1% müssen dabei nicht aufgeführt werden.

Beförderung ohne Überschreitung festgesetzten Freigrenzen nach ADR Unterabschnitt 1.1.3.6

Falls der Transport nach Unterabschnitt 1.1.3.6 (unter 1000 Punkte) durchgeführt wird, müssen unbedingt die Nettogesamtmenge und die Punkterechnung angegeben werden. 1kg SF6 mit UN 1080 entspricht 1 Punkt. Relevant ist hier das Nettogewicht, das Gewicht der Gasflaschen selber spielt also keine Rolle. Dementsprechend dürfen unter dieser Regelung max. 1000kg SF6 pro Beförderungseinheit transportiert werden. Falls in der Transporteinheit andere gefährliche Güter transportiert werden, müssen deren Punkte mitbeachtet werden um die 1000 Punkte für die Transporteinheit nicht zu überschreiten.

Aufbewahrung

Das Beförderungspapier und zusätzliche Dokumentationen müssen vom Absender und Beförderer mind. 3 Monate aufbewahrt werden.